

17. Januar 2020

**savetheinternet.info**  
Sofienstraße 22  
76461 Muggensturm  
Germany



## **Stellungnahme von SaveTheInternet.info**

**zum**

**“Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität”**

**des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

Wir teilen das Ziel eines friedlichen Miteinanders und begrüßen das Vorhaben, Rassismus, Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit in ihre Schranken zu weisen. Jedoch sind wir in Sorge um die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen einiger Kernelemente in diesem Entwurf. Die geplanten Gesetzesänderungen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität beinhalten Maßnahmen, deren Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit im Folgenden kritisch thematisiert werden.

Besonders bedenklich sehen wir die geforderte Herausgabe von Passwörtern. Es existiert kein Gesetz, welches in der analogen Welt eine Lagerung aller Haustürschlüssel vorschreibt, auf die der Staat bei Bedarf einfach zugreifen kann. Eine Passwortherausgabe ginge nochmals weit über diese Vorstellung hinaus.

### **Unschärfe des Ziels**

In der Darstellung der Probleme sowie der Ziele des Gesetzesentwurfs werden mehrere Thesen ins Feld geführt. Subjektive Empfindungen wie, es würde zu einer Verrohung der Kommunikation kommen, bei der eine zunehmende Anzahl an Personen mit strafrechtlich relevanten Inhalten den politischen Diskurs stark beeinträchtigen, fehlt der Verweis auf eine wissenschaftliche Evaluation. Eine vermeintliche, seitens der Öffentlichkeit empfundene, verstärkte Wahrnehmung von Bedrohungen und Beleidigungen wird ebenfalls ohne Angabe von Quellen in den Raum gestellt. Dass dieses Empfinden zu weniger ehrenamtlicher und politischer Tätigkeit führt, scheint dabei nur eine logische Schlussfolgerung zu sein. Allerdings muss grundsätzlich durch wissenschaftliche Untersuchungen geklärt werden, ob, inwieweit und in welcher Form sich diese Veränderungen äußern und welche Folgen zu erwarten sind. Ohne solche Untersuchungen ist jede Maßnahme von vornherein dazu verurteilt, nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgewendeten Ressourcen und hinzunehmenden Einschränkungen zu stehen, welche den Bürgern damit auferlegt wird.

Für eine effektive Verfolgung von Straftätern stellt deren Identifikation die Grundvoraussetzung dar. Jedoch sollten dabei nur Daten weitergegeben werden, die zur Identifikation beitragen. Auch halten wir für fragwürdig, inwieweit das Problem hinreichend in Bezug auf bestehende Maßnahmen evaluiert wurde.

Besonders kritisch sehen wir die Ausweitung der Befugnisse von Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die Erhebung aller Bestands- und Nutzungsdaten. Im Referentenentwurf wird, abgesehen vom Zweck der Identifikation, an keiner Stelle genau begründet, welche weiteren konkreten Aufgaben diese nicht erfüllen können und inwiefern die Erhebung aller Bestands- und Nutzungsdaten, wie z.B. Passwörter und E-Mails, dafür zwingend notwendig sind. Eine hinreichende Begründung, weshalb die Daten, wie sie bisher von Kommunikationsdienstleistern erhoben werden, nicht für Ermittlungen ausreichend sein sollen und deshalb eine Ausweitung erforderlich sei, wird nicht erbracht.

Im Speziellen wird die Herausgabe von Passwörtern, wie sie in der Neufassung § 15a TMG gefordert wäre, nicht begründet. Diese Forderung, gültig für sämtliche Straftatbestände, dringt in den besonders schützenswerten Kernbereich persönlicher Lebensführung ein und gleichzeitig bleibt es offen welcher Zweck damit erreicht werden soll.

Der Entwurf trifft durch die Ausweitung nicht nur die Anbieter von sozialen Medien, sondern viele unter das Telemediengesetz fallende Dienste wie E-Mail-Provider, Betreiber von Webseiten wie Foren oder Online-Shops, Messengern und Chat- sowie Cloudplattformen. Betroffen sind damit über zwei Millionen Unternehmen anstatt der bisher aus dem Telekommunikationsgesetz abgeleiteten Unternehmen. Es ist zu befürchten, dass diese durch die Maßnahmen überfordert sein werden und dies unverhältnismäßig viele Ressourcen in Anspruch nehmen könnten.

## Eignung der Maßnahmen

Sogar unter der Annahme, dass die Probleme so existieren, wie im Referentenentwurf dargestellt, finden sich mehrere Punkte, die daran zweifeln lassen, dass die vorgestellten Maßnahmen in der Lage sind, das Problem effektiv zu lösen oder diesem zumindest signifikant entgegen zu wirken.

Der Gesetzesentwurf stellt heraus, dass Delikte an offizielle Stellen gemeldet werden müssen. Dieser Aufwand ist bei der Anzahl möglicher Delikte, die durch § 1 Absatz 1 und 2 NetzDG abgedeckt werden, unserer Meinung nach unmöglich durch das BKA zu bewältigen.

Gerade dass anstatt der bisher abgedeckten Drohungen mit Verbrechen, nun auch jegliche sonstige Bedrohungen aufgenommen werden, kann verstärkt zu Fehleinschätzungen durch Community-Moderatoren bzw. der Beamten führen. Da für diese selten der Kontext oder das persönliche Verhältnis der Interagierenden ersichtbar ist, könnten Inhalte, die keine Bedrohung darstellen, von Dritten als solche empfunden werden.

Hinzu kommt, dass aus der Funktionsweise moderner Sozialer Netzwerke folgt, dass schon das "liken", "retweeten" o.ä. den Inhalt weiterverbreitet und Zustimmung signalisiert. Die Änderung von §140 StGB würde dazu führen, dass ein Nutzer bereits durch ein gegebenes "Like" an falscher Stelle zum Unterstützer einer Straftat deklariert (Billigung) und in Haftung genommen wird. Inwieweit dies eine sinnvolle Ausweitung des Straftatbestandes darstellt, halten wir für fragwürdig, da zumal auf diesen Nebeneffekt im Referentenentwurf auch nicht eingegangen wurde.

Auch vor dem Hintergrund, dass über 70% der bei den Plattformen gemeldeten Inhalte nicht gelöscht werden, würde diese Änderung mit dazu beitragen, dass sich das BKA mit einer enormen Menge an größtenteils harmlosen Inhalten beschäftigen muss. Die Ressourcen, die hierfür notwendig sind, könnten auch dafür genutzt werden, sich mit Inhalten zu beschäftigen, die tatsächlich zur Folge haben, dass sich Menschen bedroht fühlen.

Denn bereits heute muss eine jährlich steigende Zahl gemeldeter Straftaten aufgrund fehlender Ressourcen fallen gelassen werden. Der Gesetzesentwurf würde dieses Problem drastisch verschärfen.

Ebenso führt diese Änderung zu einer Rechtsunsicherheit bei den Nutzern, was grundsätzlich nicht wünschenswert sein sollte, da dies im Zweifelsfall auch zur Folge hat, dass rechtskonforme Äußerungen (auch in Form von "Likes" o.ä.) nicht getätigt werden, was konträr zur Intention des Gesetzesvorhaben steht.

## Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen

Unabhängig von den diskutierten Fragen zur Eignung der geforderten Maßnahmen ist es fraglich, ob diese im Verhältnis zu dem Mehraufwand der Behörden und den massiven Eingriffen in die Grundrechte stehen.

Mit der Meldepflicht entsteht eine neue Problematik für das BKA, da es einen enormen Arbeitsaufwand zu bewältigen hat. Aus den bisher veröffentlichten Zahlen zur Umsetzung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes lässt sich abschätzen, dass pro Jahr rund 450.000 Anfragen zu bearbeiten sind. Wir halten es für wahrscheinlich, dass die hierfür benötigten Ressourcen bei der Bekämpfung des Problems anderweitig effektiver eingesetzt werden könnten.

Aufgrund dieser Zahlen ist ein enormer Kosten- und Bearbeitungsaufwand seitens der Verwaltung zu befürchten. In Anbetracht dessen, dass diese schon bei der aktuellen Rechtslage nicht mit ausreichend Mitteln ausgestattet ist, um ihre Aufgabe angemessen zu erfüllen, ist es schwierig nachzuvollziehen, weshalb nicht zuerst dieses Problem gelöst wird. Die erste Maßnahme sollte die konsequente Bearbeitung der mit der aktuellen Rechtslage gemeldeten Fälle und nicht weitere Eingriffe in unsere Grundrechte sein.

Ebenso sehen wir eine erhöhte Gefahr durch den Missbrauch der Meldefunktion, wenn sich gemeinsame und gerichtete Aktionen gegen Menschen richten, die sich mit ihrer Meinung in den sozialen Medien äußern.

Des Weiteren ist eine hohe Quote an "false positives" zu erwarten, da es für die Plattformen nach wie vor nur einen Anreiz zum Löschen (und nun auch zur Weiterleitung an das BKA) und nicht zum Behalten von nicht-strafrechtlich-relevanten Inhalten gibt. Gerade bei Inhalten die Bezug zu aktuellen Ereignissen haben, reicht es nicht aus, gegen die Löschung und Weiterleitung nur Einspruch zu erheben, da die Bearbeitung nie schnell genug stattfinden kann. Schon das Sperren von Inhalten für wenige Stunden würde diese Inhalte aus dem Diskurs fernhalten und diesem somit schaden. Dadurch würden letzten Endes genau die Personen aus der Diskussion ausgeschlossen werden, die man eigentlich schützen möchte.

Wie schon erläutert, wird die Notwendigkeit der Erhebung aller Bestands- und Nutzungsdaten nicht begründet. Die Probleme sind aber weitreichender: Ein solch massiver Eingriff in die Privatsphäre und digitale Selbstbestimmung benötigt einen starken Schutzmechanismus gegen den Missbrauch. Dieser fehlt im Entwurf, wobei ein Richtervorbehalt einen starken Schutzmechanismus darstellen würde, jedoch diese Stellen damit einer Überlastung ausgesetzt wären.

Ferner weckt eine Aggregation solch sensibler Daten grundsätzliche Bedenken. Die Meldungen zahlreicher Datenlecks in IT-Systemen, bei Privatfirmen aber auch der Verwaltung haben in den letzten Jahren stark zugenommen und sollten eine ernstzunehmende Warnung sein.

Abschließend gilt noch zu unterstreichen, dass es im Referentenentwurf keinen Hinweis darauf gibt, wie mit den weitergeleiteten Daten im Nachgang zu verfahren ist. Ob und in welchem Rahmen Löschfristen der sensiblen und persönlichen Daten existieren, bleibt demnach offen.